

Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU

(Version 25. Januar 2021)

Überblick

Das Verfahren des registrierten Ausführers (abgekürzt REX) ist vorgesehen:

- im Rahmen einiger Freihandelsabkommen (FHA),
- im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union und
- im Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Im Bereich der **FHA** ist das REX-System anwendbar bei Exporten nach Kanada, Japan, in das Vereinigte Königreich sowie nach Vietnam und einigen afrikanischen Staaten. Ausführer in der EU müssen im Regelfall registrierte Ausführer sein, damit sie die vorgesehenen Erklärungen ausfertigen dürfen.

Beim **APS** und der Präferenzregelung für den Warenverkehr mit den **ÜLG** hingegen handelt es sich um einseitig (autonom) von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für Waren mit präferenziellem Ursprung in den begünstigten Entwicklungsländern bzw. den ÜLG.

Für präferenzielle Ursprungserzeugnisse der EU wird in den begünstigten Entwicklungsländern bzw. den ÜLG (mit wenigen Ausnahmen) keine Zollpräferenz gewährt, so dass sich für Wirtschaftsbeteiligte in der EU grundsätzlich die Ausfertigung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen dieser autonomen Präferenzregelungen auszufertigen:

- Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU (Ausführer in der EU als Vorlieferant)
- Weiterversand von Ursprungserzeugnissen durch einen Wiederversender in der EU

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente bei FHA

➤ Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen der EU

Zur Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch Importeure in den jeweiligen Bestimmungsländern ist die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen erforderlich, die durch die Ausfüh­rer in der EU auszufertigen sind. Die Verfahrensregeln dieser Freihandelsabkommen verweisen jeweils auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU. Anwendbar ist hierbei Artikel 68 des UZK-IA¹.

Konkret sind erforderlich bei Exporten

- nach **Kanada** (CETA):
Ursprungserklärungen nach Artikel 18 und 19 i.V.m. Anhang 2 des Ursprungsprotokolls zum CETA
- nach **Japan** (EU-Japan-EPA):
Erklärungen zum Ursprung nach Artikel 3.17 i.V.m. Anhang 3-D des Abkommens
- in das **Vereinigte Königreich** (TCA):
Erklärungen zum Ursprung nach Artikel ORIG.19 i.V.m. Anhang ORIG-4 des Abkommens
- nach **Côte d'Ivoire** (Elfenbeinküste):
Ursprungserklärung auf einer Rechnung nach Artikel 17 i.V.m. Artikel 21 des Ursprungsprotokolls
- nach **Ghana**:
Ursprungserklärung auf einer Rechnung nach Artikel 17 i.V.m. Artikel 21 des Ursprungsprotokolls
- nach **Vietnam** (EVFTA):
Erklärungen zum Ursprung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) des Ursprungsprotokolls zum Freihandelsabkommen
- in einen Staat des östlichen und des südlichen Afrika nach dem **ESA**-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe):
Erklärungen auf der Rechnung nach Artikel 18 Absatz 3 des Ursprungsprotokolls zum ESA-Abkommen

Bei Exporten in die genannten Länder kann daneben eine Ursprungserklärung bzw. Erklärung zum Ursprung durch jeden Ausfüh­rer – auch ohne Registrierung – ausgefertigt werden, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt.

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung

(EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente bei FHA

➤ Ersatz-Präferenznachweis beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Die meisten Präferenzregelungen enthalten Bestimmungen zur Ausstellung von förmlichen Ersatz-Präferenznachweisen durch eine Zollstelle. Wenn die einschlägige Präferenzregelung selbst dazu **keine** Bestimmungen enthält, ermöglicht Artikel 69 UZK-IA die Ausstellung bzw. Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Derzeit sehen nur die Freihandelsabkommen der EU mit den in der linken Spalte genannten Ländern sowie der Republik Korea und Singapur keine eigenständige Regelung für Ersatz-Präferenznachweise vor.

Nach Artikel 69 UZK-IA kann eine Ersatzursprungserklärung bzw. Ersatzerklärung zum Ursprung durch einen REX ausgefertigt werden.

Daneben ist dies auch möglich durch

- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert von in der Regel 6.000 Euro nicht übersteigt, oder
- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsdokuments beifügt, oder
- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausführer.

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente im APS

➤ Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung ist die Ausfertigung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU erforderlich.

Im Rahmen der bilateralen Kumulierung können Ursprungserzeugnisse der EU in ein begünstigtes Entwicklungsland ausgeführt werden („Geberlandanteil“), um dort als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft bei der Herstellung einer Fertigware mit APS-Ursprung verwendet zu werden, die dann wiederum in die EU eingeführt wird.

Rechtsgrundlage ist Artikel 53 des UZK-DA².

Zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU können ausschließlich Erklärungen zum Ursprung nach dem Muster des Anhangs 22-07 zum UZK-IA ausgefertigt werden.

Darin sind die Vermerke „GSP beneficiary countries“ und „EU“ oder „Pays bénéficiaires du SPG“ und „UE“ anzubringen.

Bei Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert von nicht mehr als 6.000 Euro ist die Ausfertigung durch jeden Ausführer möglich. Ist diese Wertgrenze überschritten, kann nur ein REX eine Erklärung zum Ursprung ausfertigen.

Die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung ist seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr möglich (Artikel 85 UZK-IA).

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/2446 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente im APS

➤ Ersatz-Präferenznachweis beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen

Werden Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Entwicklungslandes, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender den ursprünglichen Präferenznachweis durch einen oder mehrere Ersatz-Präferenznachweise ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder in die Schweiz oder nach Norwegen zu senden.

Weiterversand innerhalb der EU:

Hierfür ist nach Artikel 101 UZK-IA nur die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung (Ersatzerklärungen) nach Anhang 22-20 UZK-IA möglich.

Wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der ursprünglichen Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt, kann dies durch jeden Wiederversender erfolgen.

Übersteigt dieser Gesamtwert 6.000 Euro, ist die Ausfertigung zulässig

- durch jeden Wiederversender, sofern eine Kopie der im begünstigten Land ausgefertigten ursprünglichen Erklärung zum Ursprung beigelegt ist,
- durch einen registrierten Wiederversender (ebenefalls abgekürzt mit REX). Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich bei dem ursprünglichen, im begünstigten Land ausgestellten Präferenznachweis um ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder eine vom Ausführer ausgefertigte Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung zum Ursprung handelt.

Weiterversand in die Schweiz / nach Norwegen im Rahmen des APS:

Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die überarbeiteten Briefwechselabkommen der EU mit der Schweiz und Norwegen. Danach sind bei einem Weiterversand in die Schweiz / nach Norwegen möglich:

- Wenn als Original-Ursprungsnachweis eine Erklärung zum Ursprung aus einem begünstigten Land vorliegt:
nach Artikel 101 UZK-IA die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung nach Anhang 22-20 UZK-IA durch registrierte Wiederversender.
- Wenn als Original-Ursprungsnachweis ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A aus einem begünstigten Land vorliegt:
 - nach Artikel 101 UZK-IA die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung nach Anhang 22-20 UZK-IA durch registrierte Wiederversender,
 - ungeachtet des Artikels 85 UKZ-IA die Ausstellung von Ersatz-Ursprungszeugnisse nach Formblatt A (insbesondere, wenn der Wiederversender nicht registriert ist).

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente ÜLG

➤ Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung ist die Ausfertigung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU erforderlich.

Im Rahmen der bilateralen Kumulierung können Ursprungserzeugnisse der EU in ein ÜLG ausgeführt werden, um dort als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft bei der Herstellung einer Fertigware mit Ursprung in den ÜLG verwendet zu werden, die dann wiederum in die EU eingeführt wird.

Rechtsgrundlage ist Artikel 26 Absatz 4 des Anhangs IV zum Beschluss 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) in der Fassung des Beschlusses (EU) 2019/2196 vom 19.12.2019.

Zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU können ausschließlich Erklärungen zum Ursprung nach dem Muster der Anlage IV des Beschlusses ausgefertigt werden. Sie müssen die Angabe „EU cumulation“ oder „Cumul UE“ enthalten.

Hinweis: Im englischsprachigen Originalwortlaut des Beschlusses wird ausschließlich der Begriff „statement on origin“ verwendet. Dies wurde in der deutschen Version mit „Ursprungserklärung“ übersetzt.

Bei Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert von nicht mehr als 10.000 Euro ist die Ausfertigung durch jeden Ausführer möglich. Ist diese Wertgrenze überschritten, kann nur ein REX eine Erklärung zum Ursprung ausfertigen.

Die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. die Ausfertigung von Ursprungserklärungen (nach dem früheren Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union) ist seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr möglich.

Nach Artikel 45 Absatz 1 c) gelten die Regelungen sinngemäß auch für Ausfuhren in ÜLG, die für Ursprungserzeugnisse der EU einseitig Zollpräferenzen gewähren.

➤ Ersatz-Präferenznachweis beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Die meisten Präferenzregelungen enthalten Bestimmungen zur Ausstellung von förmlichen Ersatz-Präferenznachweisen durch eine Zollstelle. In denjenigen Fällen, in denen die einschlägige Präferenzregelung selbst dazu **keine** Bestimmungen enthält, ermöglicht Artikel 69 UZK-IA die Ausstellung bzw. Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Der Beschluss für den Warenverkehr mit den ÜLG sieht keine eigenständige Regelung für Ersatz-Präferenznachweise vor.

Nach Artikel 69 UZK-IA kann eine Ersatzerklärung zum Ursprung durch einen REX ausgefertigt werden.

Daneben ist dies auch möglich durch

- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert von 6.000 Euro nicht übersteigt, oder
- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsdokuments beifügt, oder
- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausführer.

Antrag und Registrierung

➤ Wie erlangt man den Status als REX?

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem registrierten Ausführer oder kurz REX **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank.

➤ Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Registrierung als REX kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

a) Schriftlicher Antrag

Ein schriftlicher Antrag ist gemäß Anhang 22-06A UZK-IA zu stellen und zwar bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die präferenzrechtliche Buchhaltung führt.

Das elektronisch ausfüllbare Antragsformular Nr. 0442, dessen Verwendung verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar.

[Vordruck 0442](#)

Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zuzuleiten.

b) Elektronischer Antrag

Voraussichtlich ab Ende 2022 können Anträge in Deutschland auch online über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) gestellt werden. Voraussetzung dafür ist die Einrichtung eines Nutzerkontos durch den Antragsteller.

Bis zur Bereitstellung dieser Funktionalität im BuG können Anträge auch online über das EU Customs Trader Portal gestellt werden. Auch hier ist die Einrichtung eines Nutzerkontos erforderlich. Nähere Informationen dazu finden sie im Internetauftritte der Europäischen Kommission unter

[EU Customs Trader Portal](#).

➤ Werden mehrere REX-Nummern benötigt?

Der Antrag gilt gleichzeitig sowohl für die Registrierung im Hinblick auf das APS als auf alle Freihandelsabkommen, die das Verfahren vorsehen.

Die nach der Registrierung erteilte REX-Nummer ist dementsprechend für das APS ebenso anwendbar wie für die betroffenen Freihandelsabkommen und zwar in der gesamten Europäischen Union. Ein REX, der (rechtlich unselbständige) Niederlassungen oder Versandorte in anderen Mitgliedstaaten hat, muss sich daher nicht in mehreren Mitgliedstaaten registrieren lassen, sondern kann die einmal erteilte REX-Nummer in der gesamten EU verwenden.

➤ Wie sieht die REX-Nummer aus?

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2 Länderkürzel DE für Deutschland

Stellen 3 bis 5 REX als Code für den Status registrierter Ausführer

Stellen 6 bis 9 Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts

Stellen 10 bis 13 4-stellige fortlaufende Nummer

Beispiel: **DEREX87509999**

Die Nummer ist zwingend in der durch das Hauptzollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung, Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung zum Ursprung anzugeben.

Pflichten des Ausführers und des registrierten Ausführers

➤ Welche Pflichten hat ein Ausführer auch als REX?

- **Ursprungserklärungen und Erklärungen zum Ursprung** dürfen beim Export auf der Grundlage von Freihandelsabkommen ausgefertigt werden, wenn die auszuführenden Erzeugnisse einen präferenziellen Ursprung nach den jeweils anwendbaren Regeln des Abkommens besitzen.
- **Erklärungen zum Ursprung (APS)** dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die zu Kumulierungszwecken in ein begünstigtes Land des APS ausgeführt werden und die Ursprungsregeln des APS erfüllen.
- **Erklärungen zum Ursprung (ÜLG)** dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die zu Kumulierungszwecken in ÜLG ausgeführt werden und die Ursprungsregeln der ÜLG-Präferenzregelung erfüllen. (Dies gilt nach Artikel 45 Absatz 1 c) Übersee-Assoziationsbeschluss sinngemäß für Ausfuhren in ÜLG, die für Ursprungserzeugnisse der EU einseitig Zollpräferenzen gewähren.)
- Es wird eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung und die Lieferung dieser Waren geführt.
- Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:
 - Kopien aller ausgefertigten Erklärungen,
 - Aufzeichnungen über die verwendeten Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie die Produktions- und Lagerbuchführung,
 - sämtliche Belege / Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien.

➤ Welche weiteren Pflichten hat ein REX?

- Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hauptzollamt ist sicherzustellen.
- Das zuständige Hauptzollamt ist unverzüglich zu informieren, wenn nach Erhalt der REX-Nummer Änderungen zu den registrierten Daten eintreten.
- Die Streichung aus dem System ist zu beantragen, sobald die vorstehenden Bedingungen für die Ausfuhr von Waren nicht mehr erfüllt oder solche Ausfuhren nicht mehr beabsichtigt sind.

➤ Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Regelungen des UZK-IA sehen eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor oder – falls nach nationalem Recht erforderlich – auch länger, und zwar ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung ausgefertigt wurde.

Nach nationalem Recht ergibt sich die erforderliche Aufbewahrungsdauer aus der Abgabenordnung (AO). Da ein Ausführer auch Steuerpflichtiger nach der AO ist und somit Buchführungspflichten unterliegt, ist auch § 147 AO anwendbar. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer für Unterlagen nach Artikel 15 Abs. 1 UZK beträgt nach § 147 AO Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. Abs. 3 zehn Jahre.

Pflichten des registrierten Wiederversenders

➤ Welche Pflichten hat ein REX beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen?

Weiterversand in der EU

- Die ursprüngliche Erklärung ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorgaben, insbesondere dem Wortlaut, der einschlägigen Präferenzregelung entspricht.
- Folgende Angaben sind auf der ursprünglichen Erklärung anzubringen:
 - ausgefertigte Ersatzerklärung(en) mit ausreichend genauer Angabe der Mengen der Waren / Packstücke,
 - Name und Anschrift des Wiederversenders sowie Registrierungsnummer,
 - Name / Anschrift der Empfänger
 - die Aufschrift „ersetzt“ oder „replaced“.
- Die Ersatzerklärung ist in Einklang mit dem Wortlaut der Erklärung in der einschlägigen Präferenzregelung abzugeben und muss folgende Angaben enthalten:
 - alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, wie sie sich aus der ursprünglichen Erklärung ergeben,
 - das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung,
 - alle hinsichtlich des Ursprungs in der ursprünglichen Erklärung enthaltenen Angaben, gegebenenfalls auch Informationen über eine angewendete Kumulierung,
 - Name und Anschrift des Wiederversenders sowie Registrierungsnummer,
 - Name / Anschrift der Empfänger
 - Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatzerklärung.
 - die Aufschrift „Replacement“.
- Aufbewahrung der ursprünglichen Erklärungen im Original und der Ersatzerklärungen in Kopie.

Weiterversand in die Schweiz oder nach Norwegen (nur APS)

- Die ursprüngliche Erklärung ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorgaben, insbesondere dem Wortlaut, des APS entspricht.
- Folgende Angaben sind auf dem ursprünglichen Ursprungsnachweis anzubringen:
 - ausgefertigte Ersatzerklärung(en) mit ausreichend genauer Angabe der Mengen der Waren / Packstücke sowie deren Datum,
 - Name und Anschrift des Wiederversenders sowie Registrierungsnummer,
 - Name / Anschrift der Empfänger
 - die Aufschrift „Replaced“ oder „Remplacé“.
- Die Ersatzerklärung ist in Einklang mit dem Wortlaut der Erklärung im APS auf Englisch oder Französisch abzugeben und muss folgende Angaben enthalten:
 - alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, wie sie sich aus dem ursprünglichen Ursprungsnachweis ergeben,
 - das Datum der Ausfertigung des ursprünglichen Ursprungsnachweises,
 - alle hinsichtlich des Ursprungs im ursprünglichen Ursprungsnachweis enthaltenen Angaben, gegebenenfalls auch Informationen über eine angewendete Kumulierung,
 - Name und Anschrift des Wiederversenders sowie Registrierungsnummer,
 - Name / Anschrift der Empfänger
 - Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatzerklärung.
 - die Aufschrift „Replacement statement“ oder „Attestation de remplacement“.
- Aufbewahrung ursprünglichen Ursprungsnachweise und Kopien der Ersatzursprungsnachweise.

➤ Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Regelungen des UZK-IA bzw. der Briefwechselabkommen sehen eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor oder – falls nach nationalem Recht erforderlich – auch länger, und zwar ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung ausgefertigt wurde. Zum nationalem Recht vgl. vorherige Seite.

Datenschutz und Informationen

➤ Wie sind die Daten eines REX geschützt?

Personenbezogene Daten mit Bezug auf den Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der registrierten Ausführer werden für die Zwecke der Ursprungsregeln der betreffenden Präferenzhandelsregelungen der Union verarbeitet.

Die registrierten Ausführer erhalten die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen. Darüber hinaus erhalten sie folgende Informationen:

- Informationen über die Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeiten, für welche die Daten bestimmt sind;
- die Dauer der Speicherung der Daten.

Der Veröffentlichung von sich aus dem Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer ergebenden personen- bzw. unternehmensspezifischen Daten kann – wenn hiergegen Bedenken bestehen – bei der Registrierung bzw. zu jedem späteren Zeitpunkt widersprochen werden.

Die registrierten Ausführer erhalten die Informationen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein entsprechendes Hinweisblatt, das Bestandteil des Registrierungsantrags bzw. durch eine Erklärung in Feld 6 des Antragsformulars.

➤ Wo sind weitere Informationen verfügbar?

- Allgemeine Informationen zum REX, zu den Freihandelsabkommen sowie zum APS finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de.
- **Länderbezogene** Informationen finden sich in der Auskunftsdatenbank WuP online. (http://www.wup.zoll.de/wup_online/)